Moderne Ideen bei einem alten Arzt

(Ausgewählte Kapitel aus dem „System einer vollständigen medizinischen Polizei" von Johann Peter Frank)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
verfaßt und einer
Hohen Medizinischen Fakultät
der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Fred Eisenhammer
z. Zt. Burgkunstadt

1939

Druck: Karl Krüger, München 5, Holzstraße 9

Meinem
in den Bergen
verunglückten Freund

Toni Bullinger

gewidmet

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

„Arzt sein, heißt Volksführer sein".
(Adolf Hitler.)

1.) Allgemeiner Teil:

Das Arzttum von heute ist in den Jahren seit der Machtergreifung nach dem Wunsche des Führers und in der beruflichen Verwirklichung nationalsozialistischen Ideengutes mehr und mehr über seine vom letzten liberalen Jahrhundert hergekommene Bestimmung hinausgewachsen. Während der Arzt der vergangenen Epoche seine Sorge ausschließlich auf das erkrankte Einzelindividium verwandte, arbeitet er sich heute, als Betreuer aller gesunden schaffenden Menschen, in den verschiedenen längst festgelegten Betätigungsfeldern, wie Betriebshygiene und Arbeiterschutz, Erbbiologie und Rassenpflege, Ernährungspolitik, sowie allgemeine gesundheitliche Propaganda immer mehr in jenes große Gebiet hinein, das jeden einzelnen Arzt des Dritten Reiches als Krankenheiler sowohl wie besonders als Gesundheitsführer des Volkes gleichberechtigt neben die politischen Amtsträger der Partei und die verantwortlichen Männer des Staates in den Kampf um die Lebensgestaltung des deutschen Volkes stellt.

Es ist nur zu verständlich. daß auch hier wie in allen anderen Lebens- und Berufsgebieten die jungen Träger des Aufbaues als die Jünger einer echten und verantwortungsvollen geistig unterbauten Revolution rückschauend in der Geschichte nach großen Beispielen suchen und aus allen Jahrhunderten Männer ausgraben, die schon vor langer, langer Zeit um ähnliche Ideale fanatisch gekämpft und gelitten haben.

Von allen leuchtenden Geistern der ärztlichen Wissenschaft ist Johann Peter Frank „der Polizist der Medizin" derjenige große deutsche Arzt, der rein und unverfälscht wie kein anderer heutiges hochaktuelles ärztliches Ideengut ganz aus sich allein heraus hervorgebracht und dank seiner charakterlichen und geistigen Fähigkeiten

größtenteils zum unabsehbaren Wohle der Menschheit durchgesetzt hat.

Lebenslauf Johann Peter Franks:

Geboren zu Rotalben in der Rheinpfalz als Sohn eines Bauern neben 13 Geschwistern machte der nachmals so große Arzt schon selbst in frühester Jugend mit dem Können und Nichtkönnen seines zukünftigen Berufes Bekanntschaft. Er war ein schwächliches Kind, litt von einer Verletzung, die ihm sein jähzorniger Vater beigebracht hatte, längere Zeit an Krämpfen und hatte besonders unter Erscheinungen zu leiden, die man heute als Skrofulose bezeichnen würde. Doch seine Klugheit brachte ihn damals schon zunächst auf die Piaristenschule zu Rastatt, wo er wegen seiner wunderbaren hellen Stimme einer Kastration von gräflichen Gnaden nur durch einen erneuten Ausbruch seines alten Leidens entging. Später war er Jesuitenschüler in Frankreich in Pont á Mousson und studierte dann dort Physik, weigerte sich aber nach seiner Promotion in härtestem Kampf mit seinem Vater, dem er in vielem charakterlich glich, die Priesterweihe über sich ergehen zu lassen und studierte anschließend, als sein Vater das erste Mal im Leben nachgab, Medizin in Heidelberg, wo er als besonderer Schützling seines Lehrers Gattermann, dem er auch durch seine Störrischkeit und andererseits sein tiefes Verantwortungsbewußtsein auffiel, solche Fortschritte machte, daß er sich bald alle Gnade durch einen Disput mit dem kurfürstlichen Leibarzt, den er vor sämtlichen Studenten mit seiner eiskalten Logik in die Enge trieb, verscherzte und nach Straßburg auswanderte. Wie überall erregte seine hohe Intelligenz und sein ungeheures Streben Aufsehen, in gleichem Maße wie ihm sein fanatischer Bekennermut Unannehmlichkeiten machte. Hier machte dann Frank auch nach zwei deutschen Doktorpromotionen noch eine französische, wiederum unter schärfstem Disput mit dem Prüfungskollegium wegen seiner aufrührerischen Ideen, die an manchem Althergebrachten und von den Halbgöttern der Medizin Überkommenem schonungslos rüttelten. Nach dem Tode seiner Frau an Kindbettfieber, ein Erlebnis, das er nie mehr ganz überwinden konnte, floh er die alte Umgebung und ließ sich

in Baden-Baden nieder, wo er seine ersten drei Bände der „medizinischen Polizey“ schrieb. Aber als ihm dieses in härtester Arbeit entstandene Werk vom Verleger mit einigen ablehnenden Bemerkungen zurückkam, zerriß er es und vernichtete es. Nicht lange Zeit später erscheint der Ruhelose in Rastatt, das er von seiner Zöglingszeit her kennt als Hofmedikus und verfeindet sich wegen einer Unzahl ebenso unschulgemäßer wie erfolgreicher Kuren wiederum in kürzester Zeit mit sämtlichen Ärzten, sodaß er sein Betätigungsfeld, wegen seiner erfolgreichen Tätigkeit allenthalben schon damals bekannt und gesucht, in Bruchsal aufschlägt, wo er eine Hebammenschule gründet, ein Spital leitet nnd einen botanischen Garten und ein pathologisches Museum erstehen läßt. Mit noch nicht 40 Jahren ist er dann fürstbischöflicher Leib- und Magenarzt, was ihn aber nicht hindert, ein Buch mit einigen Angriffen auf den Klerus herauszubringen. Der zwangsläufig hieraus entstehende Krach mit seinem fürstbischöflichen Herrn endet mit einem vollkommenen Siege Franks, der ebenso hartnäckig und ungebrochen wie tüchtig war. Für kurze Zeit gewinnt ihn dann Göttingen als Hochschullehrer, aber dann beginnt sein eigentliches Schaffen unter der großzügigen Hand des Kaisers Josefs II. In Pavia in der österreichischen Lombardei, reformiert er den medizinischen Unterricht durchgreifend, er baut neue Spitäler, gründet eine Normalapotheke, die beispielgebend für ganz Österreich wird und legt mit den anderen Ärzten der Lombardei, die sich seinem Einfluß und seiner Energie nicht entziehen können, eine Arzneiverordnung mit genauen Dosierungen aller Mittel fest, die sicherlich künftighin vielen Menschen das Leben gerettet hat. Nach einer ebenso energischen und unbekümmerten Säuberung des Gesundheitswesens in Mailand, wird er Polizeipräsident für die ganze Lombardei, wo sich sein rastloser Geist und seine tiefe Fürsorge für seine Mitmenschen in glückbringender Weise austoben können. Intriguen beim Hofe in Wien weiß er mit den drastischsten Mitteln zu begegnen. Mit 50 Jahren nähert er sich dann allmählich dem Scheitel seiner Berühmtheit, baut das ganze Gesundheitswesen in Wien selbst auf, gründet Spitäler, reformiert, wo es ihm nötig erscheint, zieht alles nach seinen neuen Ideen auf und gründet u. a. sogar eine Tierklinik,

die erste überhaupt. Als ihn aber die dauernden Ränkeschmiede am Hof das Leben doch zu sauer machen, geht er einem Ruf des Zaren folgend nach Rußland und ist schon ein Jahr später kaiserlicher Leibarzt und Direktor der medizinischen Akademie von Petersburg. Mit einer stattlichen Pension mit hohen Ehren ausgestattet kehrt er als 64jähriger, nun doch etwas müde und abgekämpft, wiederum nach Wien, das ihm zur Heimat geworden ist, zurück. Noch einmal lockt ihn ein großer Ruf in die Ferne, als Kaiser Napoleon, zu dem er während eines Krieges mit Österreich berufen wird, mit allen Mitteln ihn nach Paris zu bringen sucht. Er bleibt in Wien in regem Brief- und Schriftwechsel mit den geistigen Größen seiner Zeit bis an sein Lebensende im Jahre 1821, im Alter von 76 Jahren.

Die Bedeutung Johann Peter Franks läßt sich am treffendsten auszugsweise aus der „Geschichte der Medizin" von Meyer-Steinegg und Sudhoff, wo er als „letzter bedeutender Sproß der älteren Wiener Schule", die sich in den bekannten Namen De Haen, van Swieten, Anton Störk, Maximilian Stoll und Leopold Auenbrugger ungefähr erschöpft, genannt wird:

„Die Bedeutung eines Mannes, wie Johann Peter Frank .... ist nicht zu unterschätzen. Sein .... Werk „de curandis hominum morbis epitome" hat .... für die Praxis noch Jahrzehnte über Franks Tod hinaus sich großen Ansehens und großer Verbreitung erfreut, sein Handbuch der medizinischen Polizey (gemeint ist „Das System einer vollständigen medizinischen Polizey"), ist vorbildlich für die ganze öffentliche Gesundheitspflege geworden."

Gerade dieses letztgenannte Werk macht seinem Verfasser J. P. Frank für die heutige Zeit so wertvoll. Denn es gibt uns ein umfassendes Bild von seiner hohen ärztlichen Ethik und von seiner hingebungsvollen Einstellung gerade für die ärmsten Schichten und für die leidende Menschheit überhaupt und es zeigt uns fast auf jeder Seite, daß Frank seine gesundheitspolitischen Gedanken und deren Umsetzung in die Praxis ähnlich wie viele Größen unserer heutigen Zeit ganz ohne Beispiel und Vorlage, nur aus seinem rastlosen Geist und seiner Fürsorge für seine Mitmenschen heraus,

so stichhaltig und vorbildlich ausgebaut hat, daß sie bis auf den heutigen Tag fast restlose Gültigkeit bewahren konnten. Wie einen beispielgebenden Propheten läßt dieses Lebenswerk seinen Verfasser über die Kluft von eineinhalb Jahrhunderten wieder neu aufleben und herüberleuchten in unser 20. Jahrhundert einer neuen Epoche.

Nebenher interessiert vielleicht noch am Rande der tiefe Einblick, den uns das Werk Frank's über den Stand der gesundheitlichen und fürsorglichen Einrichtungen in den verschiedenen Kulturländern seiner Zeit und z. T. auch in den historisch bedeutenden früheren großen Reichen gibt. Denn J. P. Frank zählt aus seinem umfassenden Wissen, das er sich durch Studien und besonders auf Reisen in eigener Anschauung über die polizeilichen und hygienischen Maßnahmen erworben hat, für alle seine Vorschläge und Anregungen auf den verschiedensten Gebieten Beispiele aus der ganzen damaligen Kulturwelt auf.

Allen diesen Erwägungen Raum zu geben, ist Aufgabe der folgenden Zeilen:

2.) Spezieller Teil.

Frank's Medizinische Polizei, ein Spiegel seiner Persönlichkeit.

Johann Peter Frank ist vor allem, das zeigt er fast auf jeder Seite, ein Mann seines 18. Jahrhunderts der Aufklärung und als solcher ein überzeugter Verehrer des geistigen Vaters der großen französischen Revolution, des Franzosen Jean Jaques Rousseau. Sonst würde er nicht diesen großen Genfer als den Inbegriff menschlicher Größe überhaupt anführen, wenn er in seinem Kapitel über den Verkehr schreibt: „. . . . Daß ein jeder Geck . . . . die in seinen Augen geringfügigen Geschöpfe, welche sich ihrer eigenen Füße bedienen müssen . . . . wenn es auch ein Rousseau wäre, sich nicht scheue, großmütig niederzufahren". Dabei war es ihm, der als Arzt doch vor allem das Gesunde und Kernige schätzte, als

Zeitgenosse Rousseaus doch sicherlich bekannt, daß der Genfer Uhrmacher buckelig und epileptisch war. Daß er als echter Sohn der Aufklärung auch den dazu nötigen Fanatismus in sich fühlte, zeigt er schon in der Vorrede zu den letzten vier Bänden seines Lebenswerkes, die die Grundlage der vorhergegangenen und folgenden Erwägungen sind, wenn er gleich in den ersten Zeilen schreibt: „Die 3 ersten Bände der „Medizinischen Polizei" habe ich unter Umständen geliefert, die einen manchen würden zurückgehalten haben, mit derjenigen Freyheit zu schreiben, die ich mir, sollte ich auch ein Märtyrer (dies im Sperrdruck), medicinischer Wahrheiten werden mit aller nur möglichen Entschlossenheit herausnahm."

Eine von Suchenwirth in seiner „Deutschen Geschichte" gegebene Definition der Aufklärung deckt sich fast wörtlich mit dem Geist, der uns aus der medizinischen Polizey entgegenweht: „Im vorurteilsfreien Denken will die Aufklärung ein Zeitalter des klaren Verstandes zum Siege führen, von dessen Herrschaft sie sich die Beglückung des Menschengeschlechtes verspricht".

In diesem Sinne verstehen wir auch die tiefe Veehrung, die J. P. Frank seinem Kaiser Joseph II., ebenso wie dessen Mutter der großen Kaiserin Maria Theresia, entgegenbringt, wenn er in der Vorrede zum 10. Band seiner medizinischen Polizey voll Freude kund tut, „daß unter Joseph II. die Rechte der Menschheit auch da hergestellt worden seien, wo sonst nichts als Zähneklappern und Winseln an der geweihten Inquisitionskette herrschte und in dem Fache einer Offenherzigkeit in Druckschriften, eine Sklaverei herrschte, von welcher nur ein mächtiger Schutzgeist Erlösung schaffen konnte", und wenn er weiterhin ein von Maria Theresia unter ihrer persönlichen Mitarbeit herausgegebenes Gesetz voll Ehrfurcht in seiner ganzen Länge zitiert und ihren Namen in einem Sperrdruck, der an Größe selbst die Überschriften übertrifft, dabei anführt. Es hat dies alles gewiß nichts mit der damals üblichen captatio benevolentiae und mit „Untertanenlust" zu tun, sondern es ist das Zeugnis einer tiefgehenden Geistesverwandtschaft zwischen dem großen Arzt einerseits und der echt deutschen Kaiserin, sowie besonders ihrem Sohn Joseph II., dem „Menschenfreund auf dem Kaiserthron" andererseits. Denn besonders Joseph II. gilt unange-

tastet als der Herrscher des aufgeklärten Absolutismus, als der fanatische Reformer, über den Anastasius Grün, der gräfliche Dichter aus Kärnten, so treffend sagt: „Ein Despot bist Du gewesen, aber einer wie der Tag, dessen Sonne Nacht und Nebel neben sich nicht dulden mag".

Noch deutlicher aber tritt die vollkommen gleiche Einstellung dieser beiden geistig führenden Männer des rationalistischen Jahrhunderts, die in ihrer Zusammenarbeit so vieles Große für die Menschheit erwirken konnten, in ihrer gemeinsamen instinktiven Ablehnung gegen alle nachteiligen Kehrseiten jener einseitigen Verstandesrichtung, die Aufklärung oder besser eben Rationalismus mit sich brachten. Wenn nämlich für die anderen Geister der Aufklärung die Welt des Glaubens das geschichtlich Gewordene und Überlieferte „das sich oft nicht nach Logik, sondern nach Möglichkeiten und Gegebenheiten, entwickelt hatte" (Suchenwirth „Deutsche Geschichte") nicht anerkannt wurde, so haben gerade in dieser Hinsicht sowohl Joseph II. getreu der Einstellung seiner Mutter wie auch sein Gesundheitsführer J. P. Frank, in vollkommen übereinstimmender Abwehr ihren tiefersitzenden Glauben an eine menschliche Kultur und ihre überragende Größe als Revolutionäre bewiesen. Sowohl Maria Theresia wie Joseph II. waren nämlich gläubig und eifrig religiös, wenn auch Maria Theresia – dies ist nun allerdings wieder die gute Seite der Aufklärung – „der Geistlichkeit keinen Einfluß auf ihre staatlichen Entscheidungen einräumte" und „Joseph II., der nur auf ehrliche greifbare Arbeit hielt, alle der Beschaulichkeit dienenden Klöster – 738 von den bestehenden 2260 – auflöste und für die Weltgeistlichen dafür den bekannten österreichischen Religionsfonds bildete."

Ebenso übt Frank natürlich auch oft herbe Kritik an der Kirche und an der Geistlichkeit, soweit sich hier noch Überbleibsel mittelalterlichen Sumpfes zeigen und er macht auch kein Hehl daraus, daß er auch die Geistlichkeit seiner Zeit noch nicht besonders schätzte wenn er gleich in den ersten Seiten der vorliegenden vier Bände offen und frei erklärt, daß „bei seiner wenigen Anlage zu heiligen Berufen ihm dies zwar nicht gelungen sei" (nämlich ein Märtyrer zu werden). An einer anderen Stelle wiederum,

in dem Kapitel über Baupolizei bekritelt er den Geiz der „um die Menschheit wenig bekümmerten Patrone oder Heiligen", die trotz des langjährigen freien Genusses der Kirchengüter keine „pflichtgemäße Auslage" leisten wollen und hält anschließend ein „gutes Schulhaus in jedem Dorf für weit ohnentbehrlicher" als eine durch geringe Baumittel lebensgefährliche Kirche. Wiederum taucht übrigens hier im Hintergrund die Gestalt des großen Kaisers auf, der das Volksschulwesen in Österreich begründete. Selbstverständlich greift J. P. Frank im Zuge dieser Auseinandersetzung mit den Schäden der Kirche in seinem Kapital über „Zaubereyen und Teufeley" die Inquisition äußerst scharf an, wenn er sich auch in korrekter Kampfesweise nie und nimmer eine Begründung seiner Angriffe schenkt. Hierbei führt er, bezeichnend für uns Spätere, den Johannes Wierus (Johann Weyher), den herzoglichen Leibarzt von Jülich-Cleve zur Zeit der Humanisten, der als großer Arzt und noch mehr als selbstvergessener und fanatischer Kämpfer gegen das Wüten der Hexenprozesse ein ganzes Leben lang gekämpft und gelitten hat, an und feiert ihn als einen „eifervollen Mann, einen einzig Klugen, der von seinem und dem nachfolgenden Jahrhundert größeren Dank verdient hätte", und widmet ihm und seinem Werk und Wirken mehrere Seiten im letzten Band seiner medizinischen Polizey. Im selben Band macht Frank nochmals in dem Kapitel „Über die Mißhandlung sterbender Menschen" recht eindeutig Front gegen die (damals offenbar etwas übertriebene) Seelsorge bei Sterbenden und greift damit auch die katholische Kirche als Ganzes an, wenn er im Sperrdruck die schwerwiegenden Worte hinschleudert, „daß die christliche Moral durch Erhöhung der Furcht vor dem Tode die alte Tapferkeit männlicher Völker gelähmt und sie zuerst da habe zittern gemacht, wo noch der heidnische Deutsche sein Todenlied mit lächelnder Miene sang." Wie er anschließend ein Bild vom Tode des alten Germanen entwirft und kurz vorher den Tod als die natürliche Auflösung und als physiologischen Zustand hinstellt, läßt seine gesunde Diesseitseinstellung ebenso erkennen wie jene Stelle in seinem Kapitel über Gewitterkatastrophen, wo er gegen das untätige Beten und passive Dulden bei schweren Gewittern wettert, das nach seiner Meinung

jeden Tatendrang zur Verhütung größerer Schäden lähme und als Argument seiner Ausführungen recht rücksichtslos anführt, daß der Blitz in „Tabernakeln und geweihten Häusern" ebenso einschlage wie in andere weltliche Gebäude.

Aber gerade an diesen Stellen finden sich auch wieder in vollkommen gegensätzlicher Einstellung zu den landläufigen Aufklärern jener Zeit und in bezeichnender Parallele zu Joseph II. Zitate, die für den Gerechtigkeitssinn des Verfassers und seine pietätvolle Anerkennung der fast zwei Jahrtausende alten christlichen Lehre sprechen, wenn er z. B. sagt: „Aber gewiß hat man oft der christlichen Religion Vorwürfe gemacht, welche nur einige ihrer Lehren betreffen und der vernünftige Christ findet Gründe der Beruhigung in den letzten Augenblicken, die dem Heidnischen unbekannt sind." Daß es ihm mit diesen Worten für die Kirche ernst ist, bestätigen uns noch eine Reihe anderer Ausführungen, wo er sich z. B. gegen die Entweihung der Kirchen, etwa durch frei herumlaufende Hunde in seinem Kapitel über die Tollwut wendet, oder noch deutlicher, wo er sich in seinem Kapitel über die Verkehrsordnung über „die lächerliche Verstümmelung der Kruzifixe und Bilder von Heiligen und über einen halben Herrgott und einen Heiligen Antonius ohne Kopf" in bittersten Worten aufhält.

So ließen sich noch Dutzende von Stellen anführen, wo Frank einerseits die Schatten der Kirche schonungslos ins helle Licht der Kritik rückt, aber andererseits vor ihren Verdiensten und der Erhabenheit dieses fast zwei Jahrtausend alten Institutes pietätvollen Respekt offen zeigt, sodaß man ihn ebenso wie Joseph II. für einen gläubigen Aufklärer halten kann.

Dies ist es ja gerade, das diese beiden Männer weit über ihr Jahrhundert der Aufklärung bis in unsere Zeit hineinragen läßt, weil sie beide sich vom Strom ihres Zeitgeistes losreißen konnten, wo er frivol und traditionslos, wo er undeutsch und ausschließlich intellektualistisch war. Wenn wir vergleichen, was Adolf Hitler von einer wahren Revolution oder einer „wirklich segensvollen Erneuerung der Menschheit", wie er es so nennt, verlangt, nämlich „daß sie immer und ewig dort weiterzubauen habe, wo das letzte

Fundament aufhört, daß sie sich der Anwendung bereits bestehender Wahrheiten nicht zu schämen brauche, sondern nur schlecht Gefügtes und Unpassendes entfernen müsse, um an der dann frei gelegten gesunden Stelle weiter- und anzubauen", so können wir wohl mit gutem Gewissen Joseph II., sowie seinen großen Leibarzt J. P. Frank als kulturdurchdringende und prophetische Revolutionäre ansehen.

Je tiefer wir in der „medizinischen Polizey" nach weltanschaulichen Glaubensbekenntnissen des Verfassers suchen, desto wirklichkeitsnäher wird er uns. Er verachtete auch nicht, wie damals bei seinesgleichen üblich, von der hohen Warte seines gehobenen Ranges aus das Volk und wenn er auch vom „Pöbel" hier und dort spricht, so meint er – das ist deutlich aus dem Sinne zu erkennen – mit diesem Ausdruck immer nur einen Massenandrang von Menschen auf irgendeiner Straße oder auf einem gefürchteten Platz, aber nie eine bestimmte Klasse von Menschen. Nein, er wollte ja ebenso, wie sein kaiserlicher Herr, den man ja den Menschenfreund auf dem Kaiserthron nannte, alle Menschen glücklich sehen, sonst würde er ja auch nicht in der Einleitung zu den letzten vier Bänden von den Herrschern als Grundbedingung jeder „bevölkerungspolitischen Anstalten" das Verständnis verlangen, die Menschen „nicht nur zu erhalten, sondern auch glücklich zu machen" und er würde weiterhin in dem Kapitel über „gefährliche Spielereyen" usw. der Polizei nicht zur Pflicht machen „der menschlichen Gesellschaft alle Gelegenheit zu unschuldigen Vergnügungen und Gemütsergötzungen zu verschaffen" und sie ermahnen, nicht zur „Aufseherin der Bürger" herabzusinken und ihre Ehre darin zu suchen, „über Sklaven zu herrschen". Heute im Dritten Reich sorgt die Organisation „Kraft durch Freude" für Erholung und Entspannung aller Schaffenden, heute auch ist besonders in Großstädten die Polizei die wahre Helferin ihrer Volksgenossen und symbolisiert dies Jahr für Jahr in einem sich immer inhaltsreicher gestaltenden „Tag der deutschen Polizei".

Aber der wahre Fanatismus Franks in diesem Punkte, sein soziales Glaubensbekenntnis, tritt noch viel deutlicher in dem Kapitel über Verkehrsschäden zu Tage, wenn er sich über „die

dumme Verachtung vieler begüterter Menschen für die ärmere Klasse ihrer Brüder" beklagt, durch die „hundert Armselige jährlich ihren Geist unter Rädern aufgeben müßten". Auf dieselbe Einstellung stoßen wir dann wiederum in dem Kapitel über „Verletzung durch unbändige schädliche Tiere", wo er die großen Wildbestände der Herren kritisiert und fortfährt: „Da lieget das arme Bäuerlein, der Verlassene, welcher bei heißen Tagen bei schwerer Arbeit vielleicht gar, da er seinem Landesherrn Frondienste (Sperrdruck) tun mußte, in Schweiß zerschmolzen war, in kühlen Herbstnächten bei einem Flammenfeuer, das ihm das Wild (Sperrdruck) verscheuchen helfen soll, in einem leinenen zerrissenen dünnen Kittel und setzt sich, um seinen Kindern das bißchen Getraide zu hüten, Verkältungen aus oder er wird gar .... von Hirschen und besonders von Wildschweinen .... angegriffen und elend um das Leben gebracht .... mein Gott! warum zahlet doch der Unterthan seine herrschaftlichen Gelder, wenn es nicht um die Sicherheit seines Eigentums und seines Lebens geschieht .... dem bloßen Vergnügen von wenig Großen werden eine beträchtliche Menge fleißiger Unterthanen aufgeopfert". In dem Kapitel über „Verletzung durch Feuergefahr" wendet sich Frank in kaum gekannter Wärme und in einem zu Herzen gehenden Appell an die „Herrschaften von Waldungen und Jagdgerechtigkeiten" und zeigt damit wiederum seine ganze Liebe gerade zu den Allerärmsten, wenn er u. a. schreibt: „Die Unmenschlichkeit der Jäger .... hat schon manchem armen Landmanne den Trost einer unversorgten Familie das Leben gekostet. Ist es denn nicht genug, daß diese Unglücklichen oft wochenlang ihre Feldarbeit stehen lassen müssen, um, bey Wasser und Brod dem Vergnügen ihrer Mitmenschen zu fronen, muß dann noch eine grobe Geringachtung dieses so nützlichen Standes, ihr Leben so oft in die Schanze schlagen!" Auch hier geht er wieder einig mit Joseph II., der sofort nach seinem Regierungsantritt als erster aller absolutistischen Herrscher die Leibeigenschaft aufhob und der am Ende seines an Enttäuschungen so reichen Lebens unter dem Druck eines schweren Leidens und politischer Hiobsbotschaften sich alle für Ungarn getroffenen Re-

formen wieder abtrotzen ließ und nur auf einer bis zum Letzten bestand: nämlich der Aufhebung der Leibeigenschaft.

Nur nebenbei sei gerade an dieser Stelle erwähnt, daß Johann Franks besondere Fürsorge den Kindern und noch mehr den gesegneten Müttern allzeit galt. Immer wieder finden wir (mindestens 10mal in den letzten vier Bänden seines Werkes) bei Vorschlägen in gesundheitlicher Richtung oder bei Schilderungen von Unglücken diese besonders erwähnt, ob er nun schwere Arbeit für Kinder und schwangere Frauen ganz aufheben will oder bessere Wege schon im Interesse der gesegneten Mütter verlangt, nächtlichen Unfug abstellen will, um sie nicht zu erschrecken oder voll Trauer berichtet, daß hie und dort bei Massenandrängen eine Schwangere durch schlechte Organisation des Menschenauflaufes niedergetreten oder erdrückt worden sei.

Überhaupt sind Charakter und Persönlichkeit J. P. Franks unserem heutigen Denken schon so nahe gerückt, daß es uns nicht mehr übermäßig wundert, wenn wir auch bei ihm auf Vorschläge stoßen, die wir heute unter dem Begriff Pressearbeit und Propaganda führen würden. So verlangt er schon in der Einleitung, wo er die Zusammenarbeit von Regent und Volk zur Verhütung von Unglücksfällen beschreibt, folgendes: „Es ist also gut, daß man das Volk selbsten zu solchen gutthätigen Verbesserungen, in Schriften vorbereitet, daß man ihnen mit Macht das unglückliche Band vor den Augen wegreiße.“ So schlägt er auch schon damals Aussetzung einer Medaill für besonders gute Erfindung zur Sicherung des Verkehrs vor. Ebenso wie er in dem Kapitel von Wassers- und Feuergefahr sich entschieden dafür ausspricht, daß auf die Rettung von Menschen, besonders „von Schwachen und schwangeren Weibern und von Kindern“ Preise auszusetzen seien: „Wenn auf die Rettung eines Menschen aus der gleichen Gefahren, noch überdies ein auszeichnender Preis gesetzt würde, so könnte man von einer solchen Bestellung gewiß den herrlichsten Segen hoffen.“ In dem sehr ausführlich behandelten Kapitel über die Tollwut erklärt er es als Pflicht der Obrigkeit: „Die beste Methode, wie dem Ausbruch der Wasserscheu vorzubeugen sei, bekannt zu machen, und durch alle mögliche Auf-

munterung der Ärzte eine bessere Heilart zu erreichen", während er den Ärzten empfiehlt, ihre Erfahrungen „in öffentlichen Blättern" samt den Umständen getreu zu erzählen." Bei der Betrachtung dieser modernen Ideen interessiert vielleicht nebenher auch Franks fast rücksichtslos anmutende Totalitätseinstellung, die selbst unser heutiges Denken noch übertrifft und mit dem landläufigen Begriff Humanität nichts mehr zu tun hat, wenn er an einer Stelle die Tötung sämtlicher Hunde überhaupt zur Ausrottung der Tollwut mit folgenden Worten vorschlägt: „Man gestatte mir aber doch die Voraussetzung, daß es möglich wäre, auf einmal alle Hunde in dem festen Lande ganz auszurotten: müßte man nicht eingestehen, daß dann die Wuth beinahe ein Unding unter uns werden würde?"

Im übrigen war J. P. Frank trotz seiner hier öfter erwähnten harten Kritik an den Fürsten und seiner Neigung zum Volk durchaus von dem unbeschränkten Führertum eines Mannes, d. h. seiner Zeit entsprechend natürlich des Regenten, überzeugt, sonst würde er nicht schon in der Einleitung jene sowohl für die Führenden und die Geführten gleichverpflichtenden Worte finden: „Es ist eben doch kein bloßer Scherz, wenn ein ganzes Volk sich einem Manne (Sperrdruck) unterwirft und es darf solches in allem Ernste dann auch auf die Erfüllung gewisser Vaterpflichten Ansprüche machen."

Wenn wir aus der Geschichte der Medizin wissen, daß J. P. Frank ein überragender Arzt war, der das ganze medizinische Wissen seiner Zeit in sich trug und dessen rein ärztliches Werk: „de curandis hominum morbis epitome" „noch Jahrzehnte lang die medizinische Wissenschaft befruchtete" (Meyer-Steinegg) und wenn wir dann andererseits seine ihm schon angeborene Liebe zur Menschheit und seinen Drang nach Fürsorge für seine Mitmenschen, sowie dazu seinen revolutionären rastlosen Geist aus seinem Werk heraus kennen gelernt haben, so können wir auch verstehen, warum dieser Mann in der Einsicht, daß der Heilkunst auch des besten Arztes unüberwindbare Schranken gesetzt seien und daß vielmehr durch die von der Obrigkeit klug durchdachte und vom Volk verständig aufgefaßte „Prophylaxe" (wie er es einmal

nennt), erreicht werden könne, gerade zum Bahnbrecher einer medizinischen Polizei werden mußte.

Auch hierüber können wir alles seinen eigenen Worten entnehmen, die teilweise wiederum so modern klingen, als wären sie erst 1933 geschrieben. So erklärt er am Ende des allgemeinen Teiles zwar grundsätzlich, „es versteht sich von selbsten, daß, da ich nicht als bloßer Arzt schreibe (Sperrdruck), nicht von Krankheitsursachen hier die Rede sein könne, die eigentlich in das Fach der medicinischen Pathologie gehören". Aber schon vorher setzt er dem Arztberuf – ebenso wie heute – neue weitere Grenzen und Verantwortungsbereiche, wenn er z. B. nach einer Besprechung der allgemeinen Sicherheitsanstalten fortfährt: „Dergleichen Gegenstände mögen ebensowohl unserer Betrachtung überlassen werden, als man Ärzten so viele andere Dinge zur Beurtheilung übergibt, wobei es weder auf Aderlassen noch auf Purgieren ankommt, oder man müßte die gute Menschheit lieber an so vielen vermeidlichen Übeln fortsiechen lassen, weil man dächte, dem Arzt untersagen zu müssen, daß er sich auch in Betrachtung solcher Ursachen von Tod und Verletzung gebührend einlasse, bei welchem sich eigentlich keine Materia peccans durch Rhabarber oder Aloe abführen läßt". Ja er geht sogar gegen seine eigenen Berufs- und Standesgenossen vor, nur um der Menschheit zu nützen, wenn er sich in dem Kapitel über die Tollwut über die erfolglosen Heilversuche dieser damals krassierenden Seuche ausläßt und anschließend erklärt: „Die Polizei hätte die Ärzte sich untereinander zanken und beklagen lassen sollen, sich aber einstweilen des prophylaktischen Teiles der Heilart gegen dieses Übel bemeistern sollen". Bezeichnend für das ganze Streben eines langen Lebens klingt dann diese Besprechung in den Worten aus: „Man würde sich dann früher überzeugt haben, daß der Magistrat (Sperrdruck), wenn er nur wollte, der beste Volksarzt (Sperrdruck) werden, und auch hier mehr leisten könne, als die ganze Fakultät zu leisten im Stande ist".

Daß Johann Peter Frank tatsächlich der Begründer der medizinischen Polizei ist, geht am besten aus einem Vergleich zwischen seinen damaligen Vorschlägen und Anregungen und den jetzigen

gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen hervor, wenn uns das, was im „System einer vollständigen medizinischen Polizey“ als neu von ihm ausgearbeitet dargeboten wird, jetzt nach eineinhalb Jahrhunderten selbstverständlich erscheint, so ist dies nichts weiter, als ein unfehlbares Zeichen dafür, daß Franks damalige Ideen so richtig und stichhaltig waren, daß sich an ihrer Gültigkeit bis auf den heutigen Tag nichts geändert hat. Wenn in den folgenden Zeilen der Beweis für diese Erörterungen geführt wird, so ist zu bemerken, daß Frank seine Anregungen nicht in Form eines ausgedrechselten Gesetzes, wie sie heute vor uns liegen, gebracht hat und daß deshalb auch die heutigen Gesetze nicht immer ganz wörtlich und in ganzer Länge erwähnt werden können, um einen allzu störenden Unterschied, der ja doch nur äußerlich und unbedeutend ist, zu vermeiden. So sind die heutigen Bestimmungen und Vorschriften so weit als möglich und nötig wortgetreu, aber immer sinngetreu angeführt.

Vorschläge in der medizinischen Polizey von Johann Peter Frank im Vergleich mit heutigen Bestimmungen.

Bauvorschriften.

Zur Zeit J. P. Franks waren die Städte nicht nur der Zahl nach gering, sondern auch der Größe nach bescheiden. Die wenigen wirklichen Großstädte waren zum großen Teil Residenzen mit gediegenen Bauten. Trotzdem muß es auch damals, also hundert Jahre vor der Massenflucht aus dem Lande in die Stadt, und vor dem sinnlosen Aufschießen der Mietskasernen, schon beträchtliche Verluste an Menschenleben durch Einstürzen von alten Gebäuden, durch Einstürzen von Gerüsten und anderen Bauunglücksfällen gegeben haben, denn der Verfasser führt deren eine ganze Menge an. Aus dieser Not heraus ist dann auch die Aufmerksamkeit, die J. P. Frank diesen Unglücksfällen schenkt, zu verstehen.

Vorschläge einer Gerüstordnung:

Allen Einwohnern wird empfohlen, vor Aufrichtung von Gerüsten eine schriftliche Erlaubnis einzuholen, in welcher die Länge und Breite des Gerüstes bestimmt werde. Auf Regelmäßigkeit und Feste soll auf das sorgfältigste gesehen werden, ... zu schwach befundene Gerüste niedergerissen werden .... es muß übrigens der Zutritt zu großen Baugerüsten besonders den Kindern und anderen fürwitzigen Menschen verwahret werden.

Heutige Bestimmung nach § 12 des Bayerischen Gesetzbuches (Bauordnung):
Gesetzverordnungsblatt Seite 67:

Sämtliche Bauarbeiten .... insbesondere an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe eines genehmigten Planes ausgeführt werden.

Der Bauherr oder der Polier ist verantwortlich und verpflichtet, keinen Unberufenen an den Bau heranzulassen (nach allgemeinen örtlich polizeilich geregelten Grundsätzen). (Aus der Landeswohnungsordnung Art. 12, Abs. 5.)

Johann Peter Frank gegen das Besteigen hoher Türme:

Der Fürwitz sticht eine Menge Menschen, dergleichen Höhen zu besteigen und auf der gefährlichen Bahne ihren Muth bewundern zu lassen .... die Polizei, welche dergleichen Gelegenheiten zu Unglücksfällen nicht aus dem Wege räumt, weiß den Wert eines Bürgers nicht zu schätzen.

Heutige gesetzliche Bestimmung:

Das Einschreiten hiegegen fällt heute unter den § 360 Ziff. 11 des Reichsstrafgesetzbuches, worin diese Art von grobem Unfug bei Geldstrafe verboten ist.

Johann Peter Frank – Baufällige Gebäude, über lästiges Aufspeichern:

Der Ortspolizeirichter verordne, daß jene in einer bestimmten Zeit abhelfen (nämlich einem baufälligen Gebäude), dem Kom-

missar aber, daß er auf Erfüllung dessen wachen solle. Unterläßt der Besitzer des Hauses die anbefohlene Ausbesserung, so läßt der Kommissar selbst durch die nötigen Handwerksleute daran arbeiten. Die Unkösten werden einstweilen von dem Einnehmen der Strafgelder bestritten ....

Heutige Regelung:

Zunächst wieder § 12: Berücksichtigung von Leben und Gesundheit, außerdem Artikel 104 und 105 des Polizeistrafgesetzbuches: Bei irgendeinem baufälligen Haus ist der Besitzer bei Strafe bis zu 150 Mark verpflichtet, den Zustand sofort zu beheben. In Versäumnisfällen wird ihm dieses Gebäude von der Ortspolizei gesperrt. Er bekommt eine „Auflage", den Schaden richten zu lassen .... alle den Wohnungen zugehörige und gleichgestellte Gebäudeteile und Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß die ordnungsgemäße Erhaltung und Benützung der Wohnungsgebäude und Wohnungen nicht gefährdet wird.

Johann Peter Frank gegen unsichere Glockenstühle:

Die Polizei muß also besorgt seyn, daß die Thürme mit Glocken nicht zu viel beschwert, daß die Stühle, worauf diese hängen, verhältnismäßig stark seyn .... in Zeiten ausgebessert oder erneuert werden mögen.

Heutiges Einschreiten gegen diesen Mangel:

Im Befolgen des § 12 als Sammelparagraphen (siehe vorne) wird nach baupolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften ein Glockenstuhl, der baufällig wird, in der Benützung eingestellt.

Johann Peter Frank: von Erkern:

In vielen deutschen Städten herrscht noch der alte Brauch, daß beynahe jedes Haus seinen Erker habe. Da aber diese mehr dem Einsturz ausgesetzt sind, so müssen sie entweder ganz abgestellt oder nur von gewissen Baumeistern angelegt werden, deren Name für die Regelmäßigkeit der Arbeit stehen muß.

Heutige Verhütungsmaßnahmen:

Dieser Gefahr ist man dadurch entgegengetreten, daß heute Erker nach den baupolizeilichen Vorschriften auf genügend starken

Eisenschienen aufgebaut werden müssen. (§ 41 der Bauordnung vom 17. 2. 1901 über Ausnahmen von Massiv.)

Johann Peter Frank: von Bildern und Statuen:

Die Bildsäulen, Statuen, Schilder und Laternen an den Häusern verdienen gleiche Rücksicht, da solche herabstürzen und die Vorübergehenden meistens tödlich verletzen können .... die Schilde der Wirte und Gastgeber müssen wohl befestiget werden, damit solche nicht abgerissen werden und die Vorübergehenden beschädigen mögen.

Ortspolizeiliche Vorschriften von heute:

Transparente – Schilder-Anbringung darf nur unter ausdrücklicher Genehmigung der ortspolizeilichen Behörde sowie unter vorheriger Einsendung einer Skizze getätigt werden (auf die Verordnung: Schönheit in Stadt und Land wird heutzutage besonders Bezug genommen). Ebenso dürfen diese Transparente bezüglich der Straßenverkehrsordnung nicht stören.

Johann Peter Frank – Gefahr beym Abbrechen baufälliger Gebäude:

Bey dem Abbrechen und Zusammenreißen baufälliger Gebäude, bey dem Zersprengen großer Steinmassen, muß die Arbeit von verständigen Männern geleitet und ein in die Augen fallendes Zeichen aufgesteckt werden ....

Heutige Bestimmung:

Eine Bretterumzäunung mit dem Warnungszeichen: Achtung Bauabbruch! Nicht-Befugten Zutritt verboten! ist vorgeschrieben, und zwar an einer gut sichtbaren Außenstelle. (Ortspolizeiliche Vorschriften.)

Johann Peter Frank – Einsturz von Dachziegeln. von Schnee ....

Das Einfallen von Dachziegeln .... ist für sehr viele Menschen eine Ursache schwerer Verletzungen oder gar des Todes geworden .... das Abhängen unserer gotischen Dächer befördert

den geschwinden Einsturz der Ziegel und des Schnees, wenn nicht besondere Ziegel und Schneefänge angebracht werden.

Ortspolizeiliche Vorschriften von heute:

Schranken müssen auf jedem Gebäude, aber nur auf öffentliche Straßen zu (nicht auf Höfen) angebracht sein.

Johann Peter Frank gegen Schneeschaden:

Eine Schutzmauer könnte vielleicht noch manchen Einsturz solcher Schneemassen abhalten ....

Heutiges Einschreiten dagegen:

Durch Schutzräume und Schutzmauern vor Häusern und Straßen in bergigen Gegenden.

Johann Peter Frank – Gefahr durch Fallen von Dächern:

Endlich aber muß man darauf halten, daß nach jedem heftigen Sturme jeder Eigentümer sein Dach wohl untersuchen lasse.

Heute:

Aus dem Reichsstrafgesetzbuch: Passiert eine Verletzung durch Herunterfallen eines Gegenstandes (Schnee oder Ziegel), ist der Besitzer strafbar wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Johann Peter Frank – von Fensterläden:

Die Fensterläden, welche nicht nur durch Herabfallen Nachteil bringen können, sondern auch im unteren Teile des Hauses .... vorübergehende Menschen ..,. sehr beschädigen, wenn aus Unvorsichtigkeit die Läden nicht eingehängt worden sind und durch Hin- und Herschlagen die Nachbarschaft beunruhigt wird, müssen allzeit inwendig anzulegen angeordnet werden.

Reichsstrafgesetzbuch von heute:

Fensterläden müssen fest und sicher angebracht sein und die richtige Höhe haben. Im Parterre muß der Wohnungseigentümer zuerst hinausschauen, ob er beim Schließen des Ladens einen Passanten nicht verletzen kann. Außerdem muß eine Verschlußvorrichtung vorhanden sein. (Strafantrag ist allerdings erforderlich.)

Johann Peter Frank – Ausstellung der Blumentöpfe:

Man weiß nämlich Beispiele, daß von Sturmwind oder durch ein Versehen diese schweren Körper Vorübergehende schwer verletzt oder gar getötet haben .... die Häuser an ihrer Außenseite verunreinigten durch das öftere Begießen (und die Kleidungen der Vorübergehenden befleckten).

Heutige Bestimmung:

Verletzung geht unter derselben Bestimmung wie die Verletzungen durch Fensterläden, nur auf Strafantrag hin, auf Sachbeschädigung erfolgt Erledigung durch Privatklage oder durch Anzeige.

Johann Peter Frank – Anlegung der Kellergruben etc.:

Die Straßen werden dadurch besonders unsicher, wenn sie nach Willkür der Bürger untergraben und mit Kellern, Kanälen, Abzugsgräben etc. ohne Vorwissen der Polizei unterminiert werden .... Viel weniger sollte demnach jemanden gestattet werden, die Kellergewölbe bis unter öffentliche Straßen zu rücken.

Ortspolizeiliche Vorschriften von heute:

Irgendwelche Reparaturen oder Grabungen im Haus oder auf öffentlichen Straßen dürfen nur unter vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung getätigt werden. Die Entscheidung der Erlaubnis liegt beim Bauamt bzw. beim Bürgermeister.

Johann Peter Frank – Sicherheit der Bergwerke:

Die Landespolizei kann sich ebenso nicht damit genügen, daß die Gruben nach eigenem Gutdünken angelegt und unterstützt werden .... die Regierung muß daher eine Gattung von unterirdischer Polizey einführen.

Heutige Einrichtung:

Für die Bergwerke ist heute eine eigene Bergwerksvorschrift geschaffen, deren Umsetzung in die Praxis einer speziell geschulten Grubenpolizei obliegt. In größeren Städten macht eine eigene Kanalpolizei tägliche Streifen.

Johann Peter Frank – Verwahrung der Abgründe neben den Straßen:

Die Brücken und Straßen, welche über oder neben steilen Abstürzen ziehen . . . . müssen mit festen Geländern oder Seitenmauern versehen werden . . . .

Heutige Verhütungsmaßnahmen:

Für Straßen, die staatlich sind, ist das Straßen- und Flußbauamt für die Errichtung und Unterhaltung zuständig, für die anderen Straßen muß die zuständige Gemeinde sorgen.

Verkehrspolizei.

Heute gehen im deutschen Altreich allein jährlich etwa 8000 Menschen durch Verkehrsunglücke zu Grunde. Diese Zahlen, die natürlich der Motorisierung angerechnet werden können, stehen begreiflicherweise in gar keinem Verhältnis zu den Verlusten an Menschenleben der Zeit Johann Peter Franks. Daß aber schon damals die Ausfälle an Menschenleben und an Verletzungen durch Verkehrsunfälle so groß waren, daß sie ein Problem zu bilden begannen, bewies uns J. P. Frank in Wort und Statistik, wenn er schreibt: „Die Anzahl der durch unbescheidenes Fahren und Pferderennen in großen Städten und selbst auf dem Lande zu Krüppeln gemachten oder gar getöteten Menschen ist überaus beträchtlich.“ Statistisch beweist er, daß in Berlin z. B. innerhalb 17 Jahren 18 Personen totgefahren wurden, in Wien in einem Jahre 7 bis 9, in Leipzig in 15 Jahren 10, in London in 30 Jahren 112, während in Paris nach seinen Angaben (!) 100 Armselige jährlich ihren Geist unter Rädern aufgaben. Schon diese Unterschiedlichkeit in den verschiedenen Großstädten beweist, daß nicht wie heute, einheitliche Gesetze gegen die Verkehrsgefahr vorhanden waren und daß andererseits bei einer Disziplinierung des Verkehrs die Ausfälle bedeutend herabzusetzen waren, wie ein Vergleich zwischen Paris und Wien oder Paris und Berlin deutlich zeigt. Auch hier hat Frank wieder als Erster aus sich heraus ein System von Anregungen zu Gesetzen geschaffen.

Johann Peter Frank – Nötige Aufmerksamkeit auf Reiten und Fahren:

Die Polizei muß diesem Gegenstand ihre ganze Aufsicht würdigen, gewissen Mißbräuchen steuern und den Gefahren durch unverdrossene Aufmerksamkeit vorbeugen, damit das Leben nützlicher Bürger erhalten bleibe.

Heutige Straßenverkehrsordnung § 1:

Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, daß er einen anderen nicht schädigt, behindert und belästigt.

Johann Peter Frank über Verkehr in Städten:

Einige Kürassiere mit gezogenen Säbeln sorgen dafür .... daß Ordnung auf der Chaussee durch die Vorstadt und die Stadt beobachtet wird.

Das heutige Einschreiten bzw. die Sicherung des Verkehrs geschieht durch die Ortspolizei im sogenannten Verkehrsregelungsdienst.

Johann Peter Frank – Rücksicht auf Sicherheit der Fußgänger:

Die Polizei tut daher wohl, wenn sie den Fußweg für auf- und abgehende Menschen auf beiden Seiten der Straße aufhöht und aufmauert .... weil aber ein solcher Fußweg so breit nicht sein kann, daß die auf- und abgehenden Menschen einander nicht sollten hinderlich werden, so muß eine von beiden Seiten für auf- die andere für abgehende Personen bestimmt und jedermann angewiesen werden, dieser allgemeinen bequemen Ordnung zu folgen.

Heutige Bestimmung:

Eine bestimmte Gehrichtung auf der öffentlichen Straße ist zwar angeordnet, wird aber im Interesse der Bequemlichkeit der Passanten so lange übersehen, wie es möglich ist (da unsere Fußwege etwa 2–3mal so breit sind, als die von Frank vorgeschlagenen). Jedoch tritt diese Vorschrift in Kraft bei Unterführungen und vor allem bei größeren Veranstaltungen.

Johann Peter Frank schlägt für Verkehrssünder („die durch starkes Reiten oder Fahren" jemand niedergestürzt hätten), einen öffentlichen Pranger und ein Brustbild vor, „auf welchem das Vergehen geschrieben stünde".

Neue Maßnahmen von heute:

Verkehrssünder werden neuerdings dadurch öffentlich angeprangert, daß

1. ihre Fahrzeuge mit einem dementsprechenden Schild versehen werden, daß
2. in Verhandlungsberichten in den Zeitungen von Verkehrsunfällen im Gegensatz zu früher ihre Namen genannt werden und daß sie
3. durch öffentliche Plakatanschläge bekanntgegeben werden.

Johann Peter Frank – Von Brücken und Toren:

Stadttore und dergleichen müssen mit genauester Sorgfalt erhalten werden. Viele Unglücksfälle finden statt wo Fußgänger und Fahrende den nähmlichen Weg nehmen müssen; wenn nicht nebst dem meistens engen, finstern Eintritt den ersteren (den Fußgängern) durch Nebenwege ein sicherer Aus- und Eingang verschafft wird.

Heutige Regelung:

Die Stadttore unterliegen heute zwar der Denkmalspflege, werden aber dafür durch Reichsverkehrs- und sonstige Umgehersträßen entlastet. Im übrigen muß in solchen Toren wie in Unterführungen ein Bürgersteig sein. Meistens sind heute solche Stellen vom Fahrzeugverkehr ausgeschlossen wie in Dinkelsbühl und in Rothenburg o. T., Nördlingen usw.

Johann Peter Frank – von Brücken:

Man hat Beispiele, daß ganze Brücken unter der Last schwerer Wagen oder unter Reitenden eingestürzt sind . . . .

Heutige Regelung:

Bei Land- und Holzbrücken ist die Brückenauffahrt gekennzeichnet durch eine Hinweistafel mit dem Inhalt: Vorsicht! Im Schritt fahren. Belastung nicht über x Tonnen!

Johann Peter Frank – Gefahr der Straßen ....

Dergleichen gefährliche Wege (er meint tief verschneite und abschüssige, oder überschwemmte Wege) müssen in geringer Entfernung durch hohe Stangen voneinander abgestochen, durch deutliche Wahrzeichen angedeutet und die Reisenden davon abhängig gemacht werden.

Heutige Regelung:

Heute ist auf dem Lande die ortspolizeiliche Behörde verpflichtet, die verwehten Fuß- und Fahrwege auffallend durch Stecken von Tannen- oder Fichtenbäumen zu kennzeichnen.

Johann Peter Frank im selben Kapitel:

Sobald es schneiet, sollen nach einigen Stunden die schönen Chausseen von sämtlichen benachbarten Gemeinden wieder schneefrei gemacht werden, weil sonst die Wege bald unbrauchbar und gefährlich werden müßten.

Heute:

Auf dem flachen Lande Zuständigkeit der Landratssitze (neue Bezeichnung für Bezirksämter) für Freischaufelung der Verkehrsstraßen, bei Reichsstraßen Schneepflug, Schneeräumdienst und Bekanntmachung durch den Rundfunk.

Johann Peter Frank – Nötige Wegweiser:

Es ist zu erinnern, daß in sehr walddichten Gegenden gewisse Wegweiser aufgerichtet werden müssen, an welchen die Irrenden .... sich in Zeiten Raths erholen können.

Heute:

Bezüglich der Verkehrsstraßen durch die Straßenverkehrsordnung geregelt. Bezüglich der Waldwege obliegt die Markierung durch Wegweser eigentlich der Ortspolizei, wird aber meist mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit der Ortspolizei durch interessierte Waldvereine versorgt.

Johann Peter Frank – Gefahren vom Glatteis:

Auf der besten Straße geschehen aber häufige Unfälle, wenn solche mit Glatteis oder Schnee überzogen wird, ohne bei Zeyten aufgehauen oder gestreut zu werden.

Heute:

hat die ortspolizeiliche Behörde die Streupflicht und tätigt sie durch Straßenkehrer oder Hilfsarbeiter.

Johann Peter Frank – im selben Kapitel:

Die Polizei muß jeden Hauseigentümer dazu anhalten, daß jedesmal nach entstandenem Glatteise mit Sand .... hinlänglich und wenigstens zwei Schuh breit die Bahn gemacht und gestreut werde.

Heute:

In manchen Städten tut dies auf Gehsteigen und Straßen die Stadt und der Bürger bezahlt dafür eine spezielle Abgabe. Am flachen Lande obliegt dies den Hausbesitzern selbst, die bei Unterlassung nach ortspolizeilichen Vorschriften angehalten bzw. bestraft werden.

Johann Peter Frank – Einfluß der Wegverbesserung:

Die bessere Bestellung der öffentlichen Wege hat einen weit größeren Einfluß als man wohl denken möchte, indem was an arbeitenden Geschöpfen auf besseren Bahnen an Kräften erspart wird ....

Heute:

Wirtschaftlichkeit der gepflegten Straßen, vor allem der Reichsautobahnen durch Brennstoffersparnis und Motorschonung, durch weniger Schalten, allenthalben propagiert.

Johann Peter Frank – Einsturz überladener Wägen:

Die Fuhrleute pflegen in Deutschland ihre Wägen öfters so aufzutürmen .... daß dieselben entweder zerbrechen .... oder umgeworfen werden. Es ist aber zu wünschen, daß man dergleichen ungeheure Lasten einen mehr sicheren Weg anweise als eine mit Volk angefüllte enge Straße oder es muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Fuhrleute an den Thoren zu aller Behutsamkeit ermahnt werden.

Heutige Stellungnahme hiezu:

Die Belastung eines Fahrzeuges (heute natürlich Kraftfahrzeug) darf das Eigengewicht des Wagens selbst nicht überschreiten. Be-

züglich der Belastung von Pferdefuhrwerken, hat man heute eine Handhabung durch das Tierschutzgesetz. Lastwagen, besonders Fernlastzüge, werden durch Umgeherstraßen an der Stadt vorbeigeführt. Vor den Städten stehen Warnungstafeln, die ein gewisses Tempo vorschreiben, wenn auch diese ortspolizeiliche Anwendung nicht reichsgesetzlich begründet ist.

Johann Peter Frank – Verbesserung der Wägen:

Hier wäre eine gute Gelegenheit, für manche Gelehrte der Akademie der Künste und der Wissenschaften.

Heutige Einrichtungen:

Verkehrsforschungsinstitut in Berlin, Verkehrsparke in den Großstädten und vor allem wissenschaftliche Spezialinstitute für Modellbau, die besonders wieder bei der Autoausstellung 1939 hervortraten.

Johann Peter Frank – Nötige Aufsicht über das öffentliche Fuhrwerk:

Daß die öffentlichen Wägen .... der Polizeiaufsicht unterworfen seyen, ist eine sehr unzweifelhafte Sache. Es muß also die Polizey durch verständige Handwerksleute (heute Sachverständige) sämtliche Lohnkutschen auf angewiesenen öffentlichen Plätzen auf ihre Dauerhaftigkeit dauernd untersuchen.

Heutige Einstellung:

Vor der Zulassung eines Fahrzeuges hat die Verwaltungsbehörde, genannt Kraftfahrzeugstelle, das Fahrzeug durch Fachmänner – Sachverständige – genau zu prüfen und erst dann nach Gutbefinden wird es unter Zustellung eines Kennzeichens zum Verkehr zugelassen.

Johann Peter Frank – Wider das schnelle Fahren: ....

Der Lärm ist zu groß, als daß man die Stimme der Rufenden (gemeint sind Warnungsrufe) unterscheiden könnte.

Heute:

Schreien und Knallen mit der Peitsche für Pferdefuhrwerke nach der Straßenverkehrsordnung verboten, ebenso wie das unnötige Abgeben von Hupzeichen und Laufenlassen eines Motors

im Stand. Herausnahme der Schallmembrane aus dem Auspuff wird mit Geldstrafen belegt.

Johann Peter Frank:

Es wäre daher erwünschlich, daß Fuhrleute angewiesen würden, an Ecken der Straßen langsam zu fahren, keinen anderen vorzueilen und an vierspännigen Wägen die Pferde nicht weiter von entfernt zu spannen als nötig ist. Überhaupt muß wegen dem Ausweichen der Wägen in den Straßen eine strenge Ordnung eingeführt werden.

Heute:

Besondere Bestimmungen, Anhaltsvorrichtungen an Straßenkreuzungen, Überholverbot in belebten Straßen, vorgeschriebene Länge für Fahrzeuge (Höchstlänge 22 m), Vorschrift für Rechts-Ausweichen und Links-Überholen (§ 10 der Straßenverkehrsordnung).

Johann Peter Frank im selben Kapitel:

Eine Instruktion für Kutscher und Fuhrleute wäre eine sehr nötige Sache, wenn sie deutlich verfaßt und einem jeden erklärt würde.

Heute:

Längerer Verkehrsunterricht bei Übertretungen und Fahrschule bei Verwarnung. Vorladung von Verkehrssündern zur praktischen und theoretischen Verkehrserziehung. Im übrigen Zulassungsschein nur nach Prüfung.

Johann Peter Frank:

erzählt als Beispiel, Kardinal .... ließ einstens jedem dieser lustigen (betrunkenen) Fuhrleute gleich am Tor 25 Prügel aufzählen, wodurch dem Unfug auf eine Zeitlang abgeholfen war.

Heute:

werden bei Weinfeiern in rheinischen Orten diese vorbeugenden Maßnahmen in milderer Form angewandt, indem betrunkene Fahrer festgehalten und zum Übernachten im selben Ort gezwungen werden. Hierher gehört auch das Recht der polizeilichen Blutprobe.

Johann Peter Frank:

Bei dem vielen Zoll- und Wegegeldlösen sehen sich Reisende alle Augenblicke bemüht, stillzustehen.

Heute:

Sogenannte Mauthabgabe in Deutschland nurmehr an Privatstraßen. Der Brückenzoll ist nur mehr bei weniger verkehrsreichen Straßen erlaubt, die Gebühr für die Reichsautobahn wird indirekt erhoben.

Johann Peter Frank – Alter oder Schwäche der Fuhrleute:

Ein Kutscher, welcher weder die Geschicklichkeit noch die Stärke besitzt, einen Wagen zu führen, wird bestraft und zur Schadloshaltung aufgerufen.

Heutige Regelung:

Eignungsprüfung, unter 18 Jahren wird kein Führerschein genehmigt, nach oben hinauf liegt eine Altersgrenze dem Dafürhalten des Arztes ob.

Katastrophendienst.

Darunter ist die Besprechung in der „medizinischen Polizey" über Wasser- und Feuergefahr, sowie über unvorhergesehene Ereignisse und vor allem über Ausbruch eines Erdbebens im Vergleich mit den neueren Bestimmungen zusammengefaßt. In manchen Dingen, besonders bei der Besprechung eines Erdbebenausbruchs, ist in der Stellungnahme der Jetztzeit einiges aus der Luftschutzordnung, die ja auch nichts anderes als bestdurchorganisierter Katastrophendienst ist, angeführt.

Gleich am Anfang dieser Besprechung verlangt J. P. Frank eigene Retter: „Es scheint mir sehr erwünschlich zu sein, daß allerorten gewisse Menschen bestellt würden, welchen kein anderes Geschäft obläge, als die Rettung der Unglücklichen. Diese besonderen Rettungsmänner müßten aus einem zweckmäßigen Handwerk gewählt werden. Sie müßten von der Polizei mit allen zur Rettung

der Menschen nötigen Werkzeugen versehen werden. Auf Rettung von Schwachen, schwangeren Frauen, Greisen und Kindern sind Preise auszusetzen .... wenn auf die Rettung eines Menschen aus Gefahren ein auszeichnender Preis gesetzt würde, so könnte man den herrlichsten Segen hoffen.

Heute:

Es gibt heute in der Feuerwehr ebenso wie in anderen Katastrophendiensttruppen besonders ausgebildete Steiger, die nur zur Menschenrettung eingesetzt werden. Die Ausbildung geschieht oft unter Mitwirkung der Polizei in der polizeilich anerkannten Feuerwehr, in deren Händen auch die Leitung bei Bränden und anderen Katastrophen liegt. Benennung: Hilfskommando bei öffentlichen Notständen. Die Feuerwehr stellt auch die Wache nach Beendigung am Brandplatz. Die Belohnung für Errettung von Menschenleben ist heute absolut gebräuchlich, wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben und wird je nach Größe entweder durch den zuständigen Bürgermeister oder Gauleiter oder durch die Kanzlei des Führers geregelt.

Johann Peter Frank – Bestellung einer Gesellschaft von Beobachtern:

Einige geschickte Physiker einer Stadt, welche die Witterungslehre als ihr Studium anzusehen gewohnt sind, könnten so zur genauesten Beobachtung beordert werden.

Heute:

Wetterbeobachtungsstellen (Zugspitze), Warnung vor Wetterstürzen durch den Rundfunk, Wetterpeilstellen für den Luftverkehr. Seismographe für Erdbebenbeobachtung.

Johann Peter Frank:

Feuerschaden, Einsturz der Gebäude, Verschüttung der Einwohner oder Versenkung derselben, ja Raub durch loses Gesindel von Eigentum sind ungefähr die Hauptgegenstände, welche bei solchen Auftritten das Augenmerk der Polizei ausmachen. Für jeden derselben wären demnach bestimmte Menschen mit den erforderlichen Werkzeugen angestellt, besonders auf die Rettung von alten Menschen, von hochschwangeren Frauen und Kindern Preise aus-

gesetzt und es müssen sogleich Patrouillen ausgestellt werden, die überall gute Ordnung halten und das Räubergesindel bezähmen mögen. Es müßten Menschen mit Werkzeugen zugegen sein, es müssen bestellte Männer zum Fortschleppen der Geretteten bereitstehen . . . . die Ärzte fliehen doch wohl nicht, der Militärstand geht dem Tode beherzt entgegen und es sollte an Bürgern fehlen, die sich edel genug fühlen, Retter der bedrängten Menschheit geworden zu sein.

Zum Vergleich für die heutige Regelung

sei hier einiges aus dem Leitfaden für Katastrophen- und Luftschutzdienst wiedergegeben, das sich mit den Vorschlägen Franks fast vollkommen deckt: Bei Katastrophen treten neben der Polizei, die für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am Katastrophenplatze einzusetzen ist, die verschiedenen Fachtrupps in Tätigkeit (Menschen mit Werkzeugen), z. B. für Wasser- und Gasrohrbruch, für Kurzschluß usw. Der polizeiliche Hilfsdienst für Absperrung der Unglücksstelle (überall aufgestellt aus Bürgern) wird heute von Einheiten der SA versorgt. Die aktive Polizei selbst ist für Betätigung bezüglich der Diebstahlsgefahr abgestellt, das Sanitätskorps mit den Helfern und Laienhelferinnen für die Versorgung der verunglückten Geretteten. Die Feuerwehr ist in jedem Falle spezialisiert, d. h. sie hat alle diese Trupps wiederum in sich (da sie ja bei Bränden allein wirkt). Sämtliche Sparten arbeiten unter der Leitung des örtlichen Polizeikommandanten. Zur Unterbringung von Verletzten und Geretteten werden beim Luftschutz Schulen genommen. Selbständige Fluchtwahl wird auf jeden Fall verhindert und einem Mann, der fähig ist zu helfen, als Fahnenflucht angerechnet. Zum Vergleich für die heutige Einstellung zu dem von J. P. Frank am Schluß Erwähnten, sei darauf hingewiesen, daß in großen Plakaten der Luftschutzkämpfer an Wert gleichgestellt neben den Frontkämpfer gesetzt wird. (Mit der Unterschrift von Hermann Göring.)

Johann Peter Frank – im selben Kapitel:

Ein großer Vorrat von Zelten ist immer eine nötige Vorsorge für Städte . . . . für Nahrung und Erquickung muß nicht weniger

gesorgt werden, Ärzte und Wundärzte müssen aufs Werkthätigste pflegen.

Heutige Verordnung für den Luftschutzkeller:

In einem Luftschutzkeller müssen sein: Werkzeuge, Verbandsmittel, soweit er öffentlich ist, ein Arzt, oder mindestens ein Sanitäter und Notdurftgeschirre, Nahrung ist nicht nötig, weil ein Luftangriff nicht länger als 5 – 7 Minuten dauert.

Johann Peter Frank:

Ohne Erlaubnis der Polizei sollte die bedrängte Stadt nicht wieder bezogen werden dürfen, damit nicht eine noch ohngeendigte Gefahr jetzt erst nachtheilig werden möge.

Aus der heutigen Katastrophen- und Luftschutzordnung:

Jeder Passant, der bei Hereinbrechen eines Luftangriffes oder der Katastrophe überhaupt sich auf der Straße befindet, ist verpflichtet, sich zum nächsten Luftschutzkeller möglichst schnell zu begeben. Polizeistreifen weisen Passanten an, sich sofort in den nächsten Luftschutzraum zu begeben. Es muß alles vermieden werden, um unter dem Publikum eine panikartige Strömung ausbrechen zu lassen. Verlassen dürfen die Luftschutzkeller erst auf akustische Entwarnungszeichen und auf Erlaubnis des zuständigen Luftschutzwartes hin.

Johann Peter Frank – im selben Kapitel:

Es versteht sich, daß nach geendigtem Unglück alles Volk genau gezählet, der Schaden berechnet und in die Geschichte eingetragen werden müsse.

Heutige Vorschrift:

Nach dem Luftangriff Meldung aller größeren Schäden an das Luftschutzrevier durch Erkundungstrupps, die Meldung Toter oder Verwundeter obliegt dem Sanitätskorps.

Im übrigen obliegt auch heute die Ausbildung und Führung im Katastrophen- und Luftschutzdienst ausschließlich der aktiven Polizei.

Verletzung durch tollwütige Tiere.

Dieses Kapitel ist von J. P. Frank mit besonderer Ausführlichkeit und Sorgfalt behandelt. Die Berechtigung dazu ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß damals die Tollwut oder Wasserscheu erstens krassierte und zweitens durch kein Heilmittel, wie etwa durch die spätere Impfung, von Pasteur – (1822 – 94) – gebändigt werden konnte. Im Vordergrund der damaligen Bekämpfung mußte also die Prophylaxe stehen. Aus diesem Zwang heraus arbeitete Frank eine Hundeordnung aus, die heute noch fast unverändert sich in unseren Vorschriften wiederfindet. Zunächst verlangt er: Die Obrigkeit muß die Kennzeichen der Wuth bei Menschen und Tieren bekannt machen.

Heute:
wird im Polizeiunterricht die Tollwut mit folgenden Zeichen offiziell gelehrt: rote Augen, Schaum vor dem Munde, bedrücktes Wesen, Beißen nach Menschen und irgendwelchen Gegenständen .... Dasselbe wird heute auch schon in den Volksschulen ebenso wie etwa das Verhalten beim Kreuzotternbiß planmäßig gelehrt.

Johann Peter Frank – Hundstabelle:

Vor allen Dingen könnte eine genaue Hundstabelle entworfen und jährlich zweimal .... erneuert werden. In solch einer Hundsliste würden die Eigentümer dieser Tiere, ihre Wohnung, die Art von diesen, ihre Farbe und Alter, nach den Rubriken ihrer Bestimmung angegeben .... niemand soll ohne Vorwissen und Einwilligung der Polizei einen Hund halten und wenn, nur zu der Bestimmung, unter welcher er eingeschrieben ist .... die Polizei kann also niemand als wohlhabenden Bürgern diese Art von Luxus gestatten .... es ist daher erforderlich, daß die Polizei einen öffentlichen Arzt ernenne, welcher diesen Geschäften (nämlich des Hundeeinschreibens) vorstehe, und alles bestimme, was in die Hundstabelle einzutragen sei .... wenn der Hund eingeschrieben ist, gibt der Kommissar, dessen Eigenthümer ein Zeichen von Blech mit dem Nummero, welcher in der Tabelle angemerkt ist und dieses Zeichen muß unter großer Strafe dem Hunde immer angelegt bleiben.

Heute gültiges Hundeabgabengesetz vom 5. 2. 37:

Bezüglich des Hundehaltens sind die Gemeinden je nach Größe in 4 Abteilungen eingeteilt, sodaß die kleinsten mit weniger als 1500 Einwohnern nur 3 Mark jährlich bezahlen (da ja in Dörfern Hunde am ehesten noch gebraucht werden). Eine Einhebegebühr wird vom jeweiligen Polizeiamt getätigt. Dort liegt auch eine Hundeliste vor, in der nach Gattung, Geschlecht und Farbe die Hunde geführt werden. Hunde für berufliche Zwecke können sogar steuerfrei erklärt werden. Hunde auf Weilern unterliegen einer Abgabemilderung, auch wenn sie zu größeren Gemeinden gehören sollten.

Heute gibt es 5 Hundesteuernzeichen, die nach dem Hundesteuerngesetz getragen werden müssen und für die verschiedenen Regierungsbezirke mit verschiedenen Buchstaben signiert sind. Jährlich einmal müssen die Zeichen sogleich mit einer Untersuchung erneuert werden. Für die Untersuchung ist der Amtstierarzt zuständig. Für unversteuerte Hunde wird der Besitzer belangt. Ein herrenloser Hund wird nach 14tägigen Verbleib beim Wasenmeister ohne Meldung eines Besitzers auf Ausschreiben hin, getötet.

Johann Peter Frank:

Hunde, die wegen Größe oder Wildheit gefährlich sind, werden nicht eingeschrieben oder erlaubet.

Heutige Bestimmung:

Für Hunde größerer Gattung ist das Freilaufen verboten, außer sie tragen einen vorgeschriebenen Beißkorb.

Johann Peter Frank:

Wer einen Hund zu halten gedenket, soll ihn mit gesunder Nahrung versehen, nie an frischem Wasser mangeln lassen, ihm einen Hundestall anweisen, denselben immer reinlich halten ....

Heute – neues Tierschutzgesetz:

Eigentliche Tierquälerei, d. h. das unnötige Quälen von Tieren (worunter eben auch die Vernachlässigung von Hunden fällt), wird als Vergehen geahndet.

Johann Peter Frank:

Der Hundstall ist an Stellen anzubringen, wo Vorübergehende nicht plötzlich erschreckt oder verletzet werden mögen. Jeder Eigentümer soll für die Folgen dem Publikum haften.

Heutige Vorschrift:

Bei bissigen Hunden muß ein Schild angebracht werden: Achtung bissiger Hund!

Johann Peter Frank:

Man muß das ganze Jahr hindurch Kirchen vor frei herumlaufenden Hunden reine halten.

Heutige ortspolizeiliche Vorschriften:

Hunde werden in Kirchen und in Läden bei Bestrafung der Besitzer nicht geduldet.

Johann Peter Frank:

Die Metzger sollen nur einen oder aufs höchste zwei Hunde halten und ihnen .... Maulkörbe anlegen.

Bestimmung vom Jahre 1928:

Seit diesem Jahre ist das Unwesen der Metzgerhunde, überhaupt der sogenannten Wagen- und Ziehhunde gesetzlich eingestellt.

Johann Peter Frank:

Wer aus Vergnügen Hunde halten will und darf, der soll nicht mehr als einen Hund auf einmal halten.

In Übereinstimmung mit der heutigen Bestimmung:

mehrere Hunde sind zwar erlaubt, unterliegen aber keiner Abgabenminderung, außer bei Nachweis der Notwendigkeit, z. B. bei Lagerhunden. Sonst kostet jeder Hund 15.– Mark im Jahr.

Johann Peter Frank:

An Orten, wo andere Hunde wären, soll niemand seinen Hund führen, weil niemand von des anderen Hunden Gesundheit überzeugt sein kann. Diese Vorsicht ist aber vorzüglich dann nötig, wenn bekannt ist, daß ein wüthiger Hund in der Stadt oder an dem Ort bemerket sei.

Heute – Anordnung der Hundsperre:

Festgelegt für einen bestimmten Bezirk wird verlangt, nach amtlich bekanntgegebener Tollwut (durch Anschläge vor den Ortseingängen) müssen sämtliche Hunde festgelegt werden. Unter Aufsicht des Besitzers können die Hunde mit einem Maulkorb und an der Leine versehen, umhergeführt werden.

Johann Peter Frank:

Der Besitzer soll, sobald eine Krankheit eintrifft, denselben an eine Kette legen und einsperren .... hat der Hund noch niemand weder Mensch noch Tier beschädigt, so soll ihn der Eigentümer alsogleich töten .... hätte aber solch ein Hund irgendeinen Menschen oder ein anderes Tier beschädigt, so soll er unter großen Strafen nicht getötet werden, bis die Polizei benachrichtigt ist. Die Polizei aber sendet sogleich auf die erhaltene Nachricht einen öffentlichen Arzt zur Einsicht der Krankheit hin.

Im Reichsviehseuchegesetz

wird verlangt: polizeiliche Tötung der Tiere bei Festlegung der Tollwut. Festlegung der Hunde für die Dauer der Wutgefahr. Pflicht der Tierhalter, bei Vorliegen von Tollwutverdacht, Hunde und sonstige der Tollwut verdächtige Haustiere sofort zu töten oder bis zum polizeilichen Einschreiten in einem sicheren Behältnis einzusperren.

Neuerdings muß (genau wie J. P. Frank es verlangt) der Besitzer einen der Tollwut verdächtigen Hund, falls er niemand gebissen hat, unbedingt sofort töten. Hat der Hund jemand gebissen, dann wird heute Meldung bei der Polizei und tierärztliche Untersuchung bestimmt. Im übrigen muß jeder Hund, der im Tollwutsperrgebiet auch ohne krankhafte Zeichen zu tragen, einen Menschen gebissen hat, untersucht werden. (Also vollkommen übereinstimmend auch heute noch mit J. P. Frank).

Johann Peter Frank:

Hätte man den entlaufenen tollwütigen Hund aus den Augen verloren, so müßten sogleich mehrere Reitende ausgesandt werden,

als auch die benachbarten Gemeinden wegen der Gefahr gewarnt und zu gleichen Maßnahmen angefeuert werden.

Heutige Maßnahmen:

Schnelle Durchsage für größere Gebiete durch Rundfunk, Fernsprechanrufe bei den einzelnen Gendarmerien, außer dem Rundschreiben an die einzelnen Gendarmerieposten und Einsatz der motorisierten Gendarmeriestreifen.

Johann Peter Frank – Maßregeln zur Vorbeugung bei Verletzten:

Armen Menschen muß sogleich alle Hilfe unentgeltlich geleistet und auf Rechnung der Gemeinden alles Nötige angeschafft werden, damit sich niemand mit seiner Armut zu entschuldigen habe.

Heutige Regelung:

Heute tritt die Kasse oder das Wohlfahrtsamt ein.

Johann Peter Frank:

Wenn sie beizeiten Hilfe bei einem hiesigen Arzt suchen, soll die Kur von Obrigkeitswegen bestritten werden.

Auch dies ist heute durch die soziale Gesetzgebung und durch die Einführung der Krankenkassen überhoben, wird aber im selben Sinne getätigt wie auch J. P. Frank schon damals vorgeschlagen hat.

Johann Peter Frank – Über die Isolierung von Erkrankten:

Man wird einsehen, daß ich die Einsperrung der Verletzten in sichere und bequeme Orte billigen möchte. Man behandelt sie aber so auffallend hart .... und daß man einen Bürger nötige, in ein fremdes Haus zu gehen, finde ich hart und von gar keiner Notwendigkeit. Man empfehle nur den Anverwandten alle nötige Sorgfalt und lasse ihn fleißig von einem geschickten Arzt besuchen.

Heutiges Seuchengesetz:

Bei bestimmten ansteckenden Krankheiten (bis jetzt für Bayern und Preußen noch getrennt) erfolgt Isolierung zwangsweise von der Ortspolizeibehörde in Zusammenarbeit mit den Ärzten ent-

weder zu Hause oder in Isoliergebäuden nach jeweiliger Regelung je nachdem die einzelnen Fälle gelagert sind. Bei großen Einheiten, wie in Wehrmacht oder Arbeitsdienst, gehört es zu den sanitären Grundsätzen, daß isolierte Mannschaften besonders gut behandelt werden müssen.

Johann Peter Frank – Vorsorge wegen gebissenem Vieh:

Es müssen Ärzte oder Wundärzte diese Tiere (nämlich aus einem Stall, wo eines gebissen wurde) von Zeit zu Zeit besuchen und über ihren Zustand ein Verzeichnis führen und nicht eher loslassen, bis daß wenigstens sechs Wochen verflossen wären. Stürbe das Tier an der Wut, so müßte sein Aas tief vergraben und mit Kalk verschüttet werden. Alles was nahe war, müßte verbrannt oder im Feuer durch Abglühen gereinigt, die Krippen abgehobelt und der ganze Stall ausgewaschen werden. Ich rate auch, daß man sämtliches Vieh durch ein fließendes Wasser hin und her treibe.

Zwar bringt dieser Vorschlag von J. P. Frank nichts Neues, denn auch ohne Kenntnis der Bakterien ging man schon vielerorts mit einer gewissen instinktiven und erfahrungsmäßigen Tätigkeit ähnlich vor, wie J. P. Frank es haben wollte. Neu jedoch ist, daß Frank ein öffentlich verallgemeinerndes Eingreifen in diesem Sinne verlangt.

Heutige Bestimmungen dazu:

Meldepflicht verseuchter Tiere (Tollwut, besonders Maul- und Klauenseuche), beim Bürgermeister oder Landrat, Sperrung des Ortes, die Abfälle vom Tier müßten mit Chlorkalk bedeckt und nach Gesundung des Tieres alles desinfiziert werden (ortspolizeiliche Regelung).

Johann Peter Frank:

Ich halte es für besser, lieber allen Gebrauch sowohl der Häute als des Fleisches solcher getöteten Thiere platterdings zu untersagen. Hingegen müßte man dem Eigentümer solcher Thiere seinen Schaden einigermaßen ersetzen (nämlich damit er durch Not zu keiner Verheimlichung gezwungen sei).

Heute:

Ist jeder Besitzer von Tieren in einer eigens dafür geschaffenen Versicherung. Der Gedanke einer allgemeinen Lastentragung ist aber damit erhalten. Im übrigen würde ein heimliches Verkaufen durch die Schlachthofkontrolle wahrscheinlich verhütet werden.

Johann Peter Frank:

Ein Viehspital, wo jedes Tier seinen eigenen Stall hätte, würde hier dem einsichtigen Arzte manche Gelegenheit zu nützlichen Versuchen liefern.

Heutiger Stand:

Tiermedizinische Fakultäten haben große Tierkliniken mit allen den Human-Kliniken entsprechenden Forschungsmöglichkeiten. Auch diese gehen zurück auf eine Gründung J. P. Franks mit der ersten Tierklinik in Wien.

Der gesundheitspolitische und allgemein polizeiliche Stand in verschiedenen Ländern nach Johann Peter Franks Wertung.

Wie schon eingangs erwähnt, können die folgenden Feststellungen – da nicht unmittelbar in den Rahmen der Arbeit gehörend – nur den Wert einer Anmerkung besitzen. Nach der Meinung J. P. Franks, die wir nach allem, was wir nun von ihm wissen, wohl als die allgemein richtige und gültige anerkennen dürfen, stand damals, am Ausgang des 18. Jahrhunderts (die letzten 4 Bände der „medizinischen Polizey" sind im Jahre 1792 herausgekommen) Frankreich mit seinen gesundheitlichen und polizeilichen Einrichtungen an der Spitze. Es ist zwar kaum die Hälfte so oft wie Deutschland beispielgebend angeführt – im Ganzen 36mal, davon 8mal in der Baupolizei, 6mal im Verkehrswesen, je 4mal in „Verletzungen durch Schlägereyen" und in Begräbnisgesetzen, 3mal in dem Kapitel über schädliche Tiere, je 2mal in den Kapiteln über Gifte, fürchterliche Naturerscheinungen und über das Verschwinden von Bürgern und je 1mal in „Verletzungen durch tollwütige Tiere"

und „Spiele und Gauckeleyen“ – aber dabei ist zu bedenken, daß diese erwähnten Maßnahmen einheitlich für die ganze französische Bevölkerung durchgeführt wurden, während die unter dem Begriff Deutschland erwähnten, beispielgebenden Institute und Gesetze jeweils nur in einem jener vielen absolut regierten Duodezfürstentümern Geltung hatten. Im übrigen gibt Frank dieser seiner hohen Einschätzung Frankreichs in dieser Hinsicht mehrere Male Ausdruck, wenn er z. B. schreibt: . . . . „eine so wohl polizierte Stadt wie Paris“ oder . . . . „auch hier hat wiederum Frankreich eine fürtreffliche Einrichtung“, oder an einer anderen Stelle den weitgehenden Einfluß der französischen Polizei auf die Bevölkerung hervorhebt.

Bei der Wertung Deutschlands, Österreichs und der Lombardei ist vor allem zu bedenken, daß hier sich in den meisten angeführten Beispielen die Tätigkeit J. P. Franks wiederspiegelt, während ihm Frankreich selbst wiederum Beispiel war. So ist Deutschland 75mal aufgeführt, nämlich 28mal in Tollwutgesetzen, 14mal im Verkehr, 11mal in Bestimmungen gegen schädliche Tiere, 6mal im Kampf gegen Feuersbrünste, je 4mal in „Baupolizey und Begräbnisgesetzen“, je 2mal in Giftmischereien und Mißhandlung von Sterbenden und je 1mal in gefährlichen Spielen und gegen Waffentragen.

Österreich und Lombardei einschließlich Venetien waren als Kronländer der Habsburger das dankbarste Betätigungsfeld für J. P. Frank. So sind aus ihnen auch 33 Beispiele angeführt; davon Österreich (einschließlich Tirol) 20mal, 9mal in Verkehr, 2mal in Begräbnisgesetzen, 2mal im Kapitel über fürchterliche Naturerscheinungen und je 1mal im Bau-, Flußpolizei, im Kapitel über schädliche Tiere, über Giftmischerei und über das Verschwinden von Bürgern; die Lombardei und Venetien 13mal, nämlich 2mal in Baupolizei, 5mal im Kapitel Schlägereien und je 1mal im Kapitel über gefährliche Spiele, über Baupolizei, über Verkehrswesen, über Naturerscheinungen, über Giftmischerei und Begräbnisgesetze.

England einschließlich Hannover, das damals durch Personalunion mit England verbunden war, ist 4mal erwähnt, nämlich 3mal in Verkehrswesen und 1mal in Gesetzen gegen Schlägereien, Italien mit dem Kirchenstaat ist 8mal angeführt, 3mal in Be-

gräbnisgesetzen, 2mal im Verbot gegen Waffentragen und je 1mal in Verkehrspolizei, sowie in den Kapiteln über Feuergefahr und über gefährliche Tiere. Spanien ist nur 2mal, bezeichnenderweise im Kapitel über Schlägereien erwähnt. Rußland schneidet zweifellos am schlechtesten ab, denn, obwohl Frank jahrelang in Rußland tätig war und mit hohen Auszeichnungen überhäuft wurde, kann er es nur ein einziges Mal in der Besprechung über die Tollwut anführen. Dagegen sind Völker des Orients, wie die Türkei, Japan, die Kalmücken, Indien, China und sogar das Königreich Siam mit beispielgebenden Gesetzen 12mal hervorgehoben: 3mal in der Flußpolizei, je 2mal in Feuergefahr und im Kapitel über gefährliche Tiere und je 1mal in den Kapiteln über gefährliche Spiele, fürchterliche Naturerscheinungen, Schlägereien und Begräbnisgesetze.

Aus der Geschichte, besonders aus der Antike führt J. P. Frank 18 Beispiele an. 15 davon stammen von Alt-Rom und Alt-Griechenland, nämlich 7 über Begräbnisgesetze, 2 je über Verkehr und über Giftmischerei und je 1 über Baupolizei, gefährliche Spiele, fürchterliche Naturerscheinungen und gefährliche Tiere. Je 1mal ist Alt-Ägypten und Alt-Persien, beide im Kapitel über Begräbnisgesetze und das Frankreich über Gesetze gegen Giftmischerei beispielgebend angeführt.

Literatur

System einer vollständigen Medizinischen Polizei, Band X bis XIII . . . . . Johann Peter Frank
Geschichte der Medizin . . . . . Meyer-Steinegg
Deutsche Geschichte . . . . . Suchenwirth
Mein Kampf . . . . . Adolf Hitler
Soldaten . . . . . Herbert Blank

Am Schlusse meiner Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht Herrn Professor Dr. Müller für seine wertvollen Anregungen meinen Dank zu sagen.

Lebenslauf

Ich, Alfred Eisenhammer, bin geboren am 24. August 1913 als Sohn der Schneidermeisterseheleute Wenzl und Anna Eisenhammer, in Weiden. Ich besuchte nach 4 Jahren Volksschule das Humanistische Gymnasium in Weiden. Nach bestandenem Abitur im März 1932 studierte ich in München an der Ludwig-Maximilian-Universität Medizin vom Sommersemester 1932 an ohne Universitätswechsel bis zum Sommersemester 1937. Anschließend machte ich das medizinische Staatsexamen, das ich im Dezember 1937 mit Note 1 bestand. Vom 22. Dezember 1937 bis 31. Juni 1938 arbeitete ich mit Ausnahme des Monats Mai, wo ich in der Führerschule der Deutschen Ärzteschaft in Alt-Rehse war, als Medizinalpraktikant an der 1. medizinischen Klinik in München. Vom 1. Juli 1938 bis 24. Oktober 1938 war ich als Medizinalpraktikant im Städtischen Krankenhaus Weiden/Oberpfalz tätig, machte dann eine drei-monatige Übung im 41. Infanterie-Regiment, Standort Weiden, und vollendete mein praktisches Jahr am Krankenhaus Weiden bis zu meiner Approbation am 21. März 1939. Während meiner Medizinalpraktikantenzeit gehörte ich im Monat September 1938 dem Sudetendeutschen Freikorps als Kompaniearzt an. Zur Zeit arbeite ich in Burgkunstadt/Ofr. bei Sanitätsrat Dr. Bullinger, um mein Landvierteljahr zu erledigen.